

Stellungnahme des Paritätischen zum Referentenentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen“

Der Paritätische Gesamtverband ist einer der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland und Dachverband für über 10.400 rechtlich selbstständige Mitgliedsorganisationen. Die Mitgliedsorganisationen des Paritätischen sind in allen Bereichen der sozialen Arbeit tätig, beispielsweise als Träger von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderung. Zudem ist der Paritätische Gesamtverband der größte Verband der Selbsthilfe und Selbsthilfeunterstützung in Deutschland. Unter seinem Dach engagieren sich 110 bundesweit tätige Selbsthilfeorganisationen. Der Paritätische Gesamtverband repräsentiert, berät und fördert seine Landesverbände und Mitgliedsorganisationen in deren fachlicher Zielsetzung sowie deren rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Belangen. Daher ist es für den Paritätischen Gesamtverband von besonderem Interesse, die Stellungnahme des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes (DBSV) vom 20.02.2018 zu unterstützen und auf diese u.a. Bezug zu nehmen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 14. Februar 2018 einen Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vorgelegt und die Verbände mit einer siebentägigen Frist zur Stellungnahme aufgefordert. Die Richtlinie (EU) 2016/2102 muss bis zum 23.09.2018 umgesetzt werden. Das ist seit über einem Jahr bekannt, da diese am 02.12.2016 in Kraft getreten ist. Der Paritätische sieht entsprechende Beteiligungen am Gesetzgebungsverfahren als Teil und Ausdruck des demokratischen Beteiligungsprozesses von Zivilgesellschaft an und möchte daher wiederholt auf die sehr enge Fristsetzung für diesen Prozess hinweisen, die insbesondere die Partizipationsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung einschränkt bzw. erschwert.

Deutschland hat die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert und sich damit verpflichtet, dass die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 entsprechend den Vorgaben der Konvention erfolgt. Der Paritätische unterstützt ausdrücklich, dass eine Anpassung im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) erfolgen soll. Allerdings werden bei den positiven Neuerungen private Anbieter von der Verpflichtung zur Schaffung von Barrierefreiheit ihrer Websites und mobilen Anwendungen ausgenommen, was abgelehnt wird. Den mit Verweis auf die UN-Behindertenrechtskonvention formulierte Kostenvorbehalt sieht der Paritätische besonders kritisch, denn dieser galt insbesondere für die ärmeren und sogenannten Entwicklungsländer. Dass Deutschland als eines der reichsten und wirtschaftlich am weitesten entwickelten Länder sich diesen Vorbehalt zunutze macht, lässt Zweifel am ernsthaften Willen zur Umsetzung

der Behindertenrechtskonvention aufkommen und enttäuscht jene, die mit Blick auf die EU-Richtlinie auf wirksame Veränderungen gehofft hatten.

Der Referentenentwurf sieht weiterhin vor, dass die Maßnahmen der Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III) um weitere zwei Jahre bis Ende September 2020 verlängert werden. Damit können zwei weitere Ausbildungsjahrgänge in die befristete Regelung des § 130 SGB III eingeschlossen werden. Mit der Verlängerung soll hinreichend Spielraum für eine nachhaltige Implementierung des Förderinstrumentes erreicht werden, ohne dass Lücken in der Förderung entstehen. Die Untersuchung der Wirkung der Assistierte Ausbildung soll über die Bundesagentur für Arbeit erfolgen (§ 282 SGB III), an einen extern zu vergebenen Evaluationsauftrag ist nicht gedacht. Die ohnehin gängige Wirkungsmessung der Maßnahmen durch die Bundesagentur für Arbeit erscheint zu kurz gegriffen, um ein möglichst vollständiges Bild über die Umsetzung des Instrumentes, zumal unter Beteiligung der Länder zu erhalten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sollte daher den Auftrag zur Durchführung einer Evaluierung der Umsetzung des Instrumentes erteilen.

Der Paritätische begrüßt grundsätzlich die Verlängerung der befristeten Regelung des § 130 SGB III, um ausreichend Zeit für eine zukünftige Ausgestaltung des Förderinstrumentes zu erhalten. Vor dem Hintergrund der bestehenden Erfahrungen mit dem Instrument hält es der Paritätische allerdings für fachlich geboten, zukünftig die Assistierte Ausbildung nicht als Bildungsmaßnahme, sondern als individuell einsetzbares, flexibles pädagogisches Begleitinstrument (in der Struktur der Berufseinstiegsbegleitung) auszugestalten. Der Paritätische steht für die Beratung zur Neugestaltung des Instrumentes der Assistierte Ausbildung gern mit seinen Erfahrungen und seiner fachlichen Expertise zur Verfügung.

Im Einzelnen nimmt der Paritätische zu den vorgelegten Regelungen wie folgt Stellung:

Artikel 1 SGB III

1. In § 130 Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

Grundsätzlich begrüßt der Paritätische die beabsichtigte Verlängerung, weist aber darauf hin, dass für eine nachhaltige Implementierung des Förderinstrumentes die bisherigen Erfahrungen von Nutzern und Anbietern mit der Assistierte Ausbildung sowie der verschiedenen Länderprogramme nicht nur abgefragt, sondern erkennbar genutzt werden sollten.

Dabei ist aus Sicht des Paritätischen zu berücksichtigen, dass die Assistierte Ausbildung für alle Jugendlichen mit Förderbedarf zugänglich gemacht werden sollte. Darüber hinaus sollte die Assistierte Ausbildung bereits als individuelle Unterstützung bei der Festigung des Berufswunsches beginnen, um quasi „als Hilfe aus einer Hand“ über die Anbahnung des Ausbildungsverhältnisses dann die gesamte Ausbildungszeit dem Jugendlichen und dem Betrieb zur Verfügung zu stehen.¹

¹ Der Paritätische Gesamtverband hat bereits im Januar 2017 zu Veränderungsnotwendigkeiten in der Ausgestaltung des Instruments Assistierte Ausbildung Stellung bezogen.

Bei der fachlichen Umsetzung sollten wichtige pädagogische Grundhaltungen im Fachkonzept hinterlegt werden. Das betrifft insbesondere die Stärkung der Eigenverantwortung, den Respekt vor dem Selbstbestimmungsrecht sowie eine grundsätzlich wertschätzende Unterstützung des jungen Menschen. Der Paritätische spricht sich zudem dafür aus zu prüfen, wie die vollzeitschulischen Berufsausbildungen (z.B. Gesundheits- und Sozialberufe) in die bundesweite Förderung der Assistierten Ausbildung einbezogen werden können, um das Berufswahlspektrum im Sinne junger Menschen mit Unterstützungsbedarf zu erweitern und dem bestehenden Fachkräftemangel u.a. mit Ausbildungsunterstützung zu begegnen. Mindestens sollte diese Ausbildungsunterstützung der vollzeitschulischen Berufsausbildungen zukünftig durch eine Sonderregelung – wie sie derzeit im § 130 Absatz 8 geregelt ist - bei Kofinanzierung durch die Bundesländer ermöglicht werden. Zur Umsetzung dieser Vorschläge müsste sowohl eine gesetzliche Nachjustierung im § 130 SGB III als auch eine Erneuerung des Fachkonzeptes zur Durchführung der Assistierten Ausbildung erfolgen.

Die Anwendung der Verlängerung der befristeten Regelung im § 130 SGB III wird Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit von bis zu 54 Millionen Euro pro Jahr zur Folge haben, die im Eingliederungstitel der BA zu veranschlagen sind. Auch im SGB II wird die Verlängerung der Regelung zur Assistierten Ausbildung Mehrausgaben im Bundeshaushalt in Höhe von bis zu 23 Millionen Euro pro Jahr zur Folge haben, die aus dem verfügbaren Eingliederungsbudget bestritten werden müssen und daher nicht zu tatsächlichen finanzwirksamen Mehrbelastungen führen.

Die im Referentenentwurf kalkulierten Mehrausgaben im Rechtskreis SGB III und II entsprechen im Verhältnis den Erfahrungswerten der Nutzung des Instrumentes in den Jahren 2015 bis 2017. Leider wird das Instrument von den Jobcentern nur mit einem Anteil von ca. einem Drittel der Plätze genutzt. Da auch weiterhin die Finanzierung des Instrumentes für Jugendliche aus dem Rechtskreis SGB II aus dem Eingliederungsbudget erfolgen soll und keine zusätzliche Finanzausstattung geplant ist, wird sich an der verhältnismäßig geringen Nutzung des Instrumentes durch die SGB II-Träger zukünftig voraussichtlich nichts ändern.

Aus Sicht des Paritätischen ist auch hierbei zu prüfen, welcher Finanzausstattung es für die Assistierte Ausbildung in beiden Rechtskreisen bedarf, um den Interessen und Bedürfnissen der Zielgruppe hinreichend Rechnung tragen zu können.

Artikel 3 Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG)

Zu § 12 Öffentliche Stellen

Mit dieser Regelung werden nicht alle öffentlichen Stellen im Sinne des Art. 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 erfasst, z. B. fehlen die Gerichte und bestimmte NGOs.

Die bisherige Definition der öffentlichen Stellen ist in § 1 Abs. 2 BBG weitergehend und sollte daher auch bei der Umsetzung der EU-Richtlinie nicht eingeschränkt werden. Insofern sind bei der Neuformulierung der öffentlichen Stellen die bisherige Beschreibung im BGG und den Vorgaben der EU-Richtlinie Rechnung zu beachten.

Zu § 12 a Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen des Bundes,

Es wird eingeschätzt, dass mit den Normierungen in den Absätzen 1 - 3 zu Einschränkungen im bisherigen Rechts kommen kann. Der Paritätische geht jedoch davon aus, dass dies nicht gewollt war und schlägt vor, dass hierbei auf den bisherigen Wortlaut des § 12 Absatz 1 abgestellt wird. Der Formulierungsvorschlag des DBSV zu § 12a Abs. 1 Satz 1 und die notwendigen Folgeänderungen u. a. in den §§ 12b, 12c, 13 Abs. 3 werden daher ausdrücklich unterstützt.

Der Paritätische lehnt es ab, dass öffentliche Stellen im Einzelfall von der barrierefreien Gestaltung gem. Absatz 5 absehen können. Wie bereits ausgeführt, kann nicht akzeptiert werden, dass Deutschland als eines der reichsten und wirtschaftlich am weitesten entwickelten Länder sich den Finanzierungsvorbehalt der UN-Behindertenrechtskonvention zunutze macht. An dieser Stelle hat das bisherige BGG – wenn auch nicht zufriedenstellend - das Ziel der „schrittweisen“ Umsetzung der barrierefreien Gestaltung formuliert.

In Absatz 5 wird auf Zielvereinbarungen gem. § 5 Absatz 2 verwiesen, welche die Privatwirtschaft zu mehr Barrierefreiheit anhalten sollen. Diese sind jedoch weitgehend wirkungslos geblieben. Erforderlich sind daher Regelungen, die den Bezug zum AGG herstellen und in diesem klarstellen, dass Zielvereinbarungen, insbesondere den nach § 19 AGG geschuldeten benachteiligungsfreien Zugang regeln und die widerlegbare Vermutung begründen, dass bei ihrer Einhaltung keine Benachteiligung vorliegt. Damit wären die Unternehmen im Antidiskriminierungsrecht nach AGG stärker in der Pflicht, zu begründen, warum sie keine Zielvereinbarung nach BGG abgeschlossen haben. Diesen Aspekt greift auch dieser Gesetzentwurf bedauerlicherweise wieder nicht auf.

Der Paritätische geht davon aus, dass die Einschränkungen in Abs. 1 -3 und die Streichung der schrittweisen Umsetzung als Zielvorgabe ein Versehen sind und beides korrigiert bzw. wieder aufgenommen wird. Der Paritätische fordert, Zielvereinbarungen im Kontext mit dem AGG zu regeln.

Zu § 12b Erklärung zur Barrierefreiheit

Auch wenn die Möglichkeit der Ausnahmeregelung abgelehnt wird, sollte bei einem Finanzierungsvorbehalt, die Erklärung gem. Absatz 1 und 2 mit Blick darauf differenziert werden, warum ausnahmsweise keine barrierefreie Gestaltung vorgenommen wurde. Des Weiteren sollte die geplante Frist von einem Monat für die Rückmeldungen zu Anfragen und Mitteilungen bezogen auf die Erklärung zur Barrierefreiheit in Absatz 4 deutlich verkürzt werden. Daher unterstützt der Paritätische, die vom DBSV vorgeschlagene Formulierung:

„(1) Die öffentlichen Stellen des Bundes veröffentlichen eine detaillierte, umfassende, klare und leicht auffindbare Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Auftritte und Angebote im Internet und im Intranet sowie ihrer mobilen Anwendungen.

(2) Die Erklärung zur Barrierefreiheit enthält

1. für den Fall, dass ausnahmsweise keine vollständige barrierefreie Gestaltung erfolgt ist,
 - a) die Benennung der Teile des Inhaltes, die nicht vollständig barrierefrei sind,
 - b) die Gründe für die fehlende Barrierefreiheit sowie
 - c) gegebenenfalls einen Hinweis auf barrierefrei gestaltete Alternativen,
 2. die Beschreibung und Verlinkung des Feedback-Mechanismus, mit dem die Nutzer der betreffenden öffentlichen Stelle jegliche Mängel der Barrierefreiheit ihrer Auftritte und Angebote im Internet und im Intranet sowie ihrer mobilen Anwendungen mitteilen und nicht barrierefreie Informationen in einer für sie zugänglichen Form anfordern können,
 3. einen Link zur Kontaktaufnahme mit der Schlichtungsstelle nach § 16, die in Ermangelung einer zufriedenstellenden Antwort auf die Mitteilung oder die Anfrage angerufen werden kann.
- (3) Die öffentliche Stelle antwortet auf Mitteilungen oder Anfragen nach Absatz 2 unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen.“

Zu § 12c Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit

An dieser Stelle zeigt sich u.a., dass es wichtig ist, eine differenzierte Definition vorzunehmen, damit eine umfassende Berichterstattung durch alle öffentliche Stellen des Bundes über den Stand der Barrierefreiheit möglich wird. Des Weiteren erachtet es der Paritätische für notwendig, dass der Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission nach Artikel 8 Absatz 4 bis 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 auch dem Bundestag zur Beratung vorgelegt wird. So kann erreicht werden, dass notwendige Maßnahmen nicht nur Beachtung finden, sondern hierfür auch notwendige Ressourcen geplant werden können.

Zu § 12d Verordnungsermächtigung

Wie bereits ausgeführt lehnt der Paritätische die Umsetzung der EU-Richtlinie mit der Einschränkung durch einen Kostenvorbehalt ab. Daher sind bei der Verordnungsermächtigung die einleitenden Bestimmungen „nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten“ zu streichen.

Des Weiteren braucht es keine Definition des Personenkreises und des Anwendungsbereiches, was durch eine Rechtsverordnung möglich werden soll. Die Bestimmungen des Personenkreises in § 3 BGG sind ebenso wie die in der EU-Richtlinie umfassend, da alle Personenkreise einbezogen werden müssen.

Die Ziffern 1 und 3, mit denen Einschränkungen des Personenkreises und Ausnahmen des Anwendungsbereiches möglich werden, sind daher zu streichen.

Zu § 13 Bundesfachstelle Barrierefreiheit

Der Paritätische begrüßt es ausdrücklich, dass bei der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit eine Überwachungsstelle eingerichtet werden soll und hierfür finanzielle Mittel eingeplant werden. Die Aufgaben sollten jedoch hinsichtlich der Feststellung von Mängeln zur Barrierefreiheit und der Kontrolle, ob die Mängel beseitigt werden und der Beratung im Schlichtungsverfahren konkretisiert werden.

Der Paritätische geht jedoch davon aus, dass in diesem Zusammenhang neue Beratungsaufgaben im Rahmen des Monitoringverfahrens auf die Fachstelle hinzukommen werden, die erheblich mehr Ressourcen binden, als hierfür vorgesehen sind. Daher wird es notwendig, diese Aufgaben zu dokumentieren und auf deren Basis weitere personelle Ressourcen bei der Bundesfachstelle Barrierefreiheit in den Blick zu nehmen.

Zu § 14 Vertretungsbefugnis in verwaltungs- oder sozialrechtlichen Verfahren und § 15 Verbandsklagerecht

Beide Änderungen sehen vor, dass eine Beschränkung auf Träger öffentlicher Gewalt i. S. v. § 1 Abs. 2 Satz 1 BGG erfolgen soll.

Der Paritätische lehnt eine Beschränkung ab. Nach unserer Auffassung sind alle öffentlichen Stellen des Bundes gem. § 12 einzubeziehen.

Weitere Anpassungsbedarfe

§ 16 Schlichtungsstelle

Die EU Richtlinie verpflichtet gem. Art. 9 dazu, ein wirksames und effektives Durchsetzungsverfahren gem. Artikel 5 zu gewährleisten. Diese Aufgabe soll die Schlichtungsstelle übernehmen. Hierfür sind allerdings Anpassungen notwendig. Daher wird der Vorschlag des DBSV, einen weiteren Absatz in § 16 BGG einzufügen, unterstützt.

„(3a) Die Schlichtungsstelle wird auch tätig, wenn sie nach § 12b Abs. 2 Nr. 3 angerufen wird, um eine wirksame Behandlung der erhaltenen Mitteilungen oder Anträge nach § 12b Abs. 2 Nr. 2 zu gewährleisten und um die Begründung nach § 12b Abs. 2 Nr. 1b) zu überprüfen. Sie erhält die technischen Möglichkeiten, um gemeldete Mängel auch selbst nachprüfen zu können.“

Berlin, 21. Februar 2018

Ansprechpartnerinnen:

Birgit Beierling jsa@paritaet.org

Claudia Scheytt behindertenhilfe@paritaet.org